



PRO MUSICA-Plakette

Informationen

STIFTUNG

Die PRO MUSICA-Plakette hat Bundespräsident Heinrich Lübke im Jahre 1968 als Auszeichnung für Vereinigungen von Musikliebhabern gestiftet, die sich in langjährigem Wirken besondere Verdienste um die Pflege des instrumentalen Musizierens und damit um die Förderung kulturellen Lebens erworben haben.

Die Plakette zeigt auf der Vorderseite eine Musizierende mit Lyra und die Inschrift
PRO MUSICA FÜR VERDIENSTE UM INSTRUMENTALES MUSIZIEREN;
die Rückseite zeigt den Bundesadler.

VERLEIHUNG

Die PRO MUSICA-Plakette wird frühestens aus Anlass des 100-jährigen Bestehens einer Musikvereinigung auf deren Antrag durch den Bundespräsidenten verliehen. Voraussetzung für die Verleihung ist der Nachweis, dass sich die Musikvereinigung in ernster und erfolgreicher musikalischer Arbeit der Pflege der instrumentalen Musik gewidmet und im Rahmen der örtlich gegebenen Verhältnisse künstlerische oder volksbildende Verdienste erworben hat.

ANTRAG

Den Antrag auf Verleihung der PRO MUSICA-Plakette stellt die Musikvereinigung. Sie verwendet dazu ein Formular, das bei der Geschäftsstelle der Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände (BDO) oder deren Mitgliedsverbänden angefordert werden kann.

Antragsteller schicken ihre Unterlagen an ihren zuständigen Fachverband; dieser leitet sie an die BDO weiter.

Musikvereinigungen ohne Verbandsanschluss richten ihren Antrag mit Belegen an das für sie zuständige Kultusministerium. Von dort wird der Antrag nach Prüfung auf Vollständigkeit von Punkt 10a-d des Antrags direkt an die BDO weitergeleitet.

Die BDO bereitet die Anträge zur Vorlage im Empfehlungsausschuss vor. Der Empfehlungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern; je ein Mitglied wird gestellt von der Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände, dem Bundesverband Deutscher Liebhaberorchester, der Ständigen Konferenz der Kultusminister und dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Anträge, die vom Empfehlungsausschuss befürwortet werden, schlägt das zuständige Kultusministerium dem Bundespräsidenten zur Verleihung der PRO MUSICA-Plakette vor. Der Vorschlag wird dem Bundespräsidenten über den Kulturbeauftragten des Bundes vorgelegt.

Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenplakette unterzeichnet der Bundespräsident.

Letzter Vorlagetermin für den Antrag bei der BDO ist der 1. Juli im Jahr vor der Verleihung.

Bei Musikvereinigungen im Ausland erfolgt die Verleihung der Plakette auf Vorschlag des Auswärtigen Amtes aufgrund der Stellungnahme des Empfehlungsausschusses. Der Antrag im Ausland ist über die zuständige deutsche amtliche Vertretung und über das Auswärtige Amt beim Kulturbeauftragten des Bundes einzureichen. Danach werden die Unterlagen durch die BDO geprüft und dem Empfehlungsausschuss vorgelegt.

UNTERLAGEN ZUM ANTRAG

1. Nachweise zu Gründung und Bestehen der Musikgemeinschaft

1.1 Urkunden, Satzungen

Das Gründungsjahr soll durch unmittelbare Zeugnisse zweifelsfrei nachgewiesen werden. Hierunter fallen

- Gründungsurkunde,
- Satzung der Musikvereinigung,
- Auszüge aus Tauf- und Familienregistern mit Namen der Musiker,
- Auszüge aus Chroniken über geschichtliche und kulturgeschichtliche Ereignisse, in denen die Musikvereinigung eine Rolle spielt.

1.2 Fotos aus der Gründungszeit

Das Jahr der Aufnahme und die Namen der darauf abgebildeten Musiker müssen belegt werden.

1.3 Datierte Inschriften

Inschriften auf alten Instrumenten, Instrumentenkästen oder in Notenbüchern mit Datum und Namen der Musikgemeinschaft können ebenfalls als Nachweis für das Bestehen anerkannt werden.

1.4 Festschriften, Presseberichte

Zweckdienlich sind Festbücher oder Presseberichte, die vor dem Jahr 1968, dem Stiftungsjahr der PRO MUSICA-Plakette, verfasst wurden und überzeugende Angaben zur Chronik, Namen der Gründungsmitglieder oder Dirigenten enthalten.

1.5 Mündliche Überlieferungen

Die Berufung auf mündliche Überlieferung kann in Ausnahmefällen unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- die schriftliche Fixierung der Aussagen muss mehr als fünf Jahre vor dem Stiftungserlass erfolgt sein,
- die Aussagen müssen mit anderen Feststellungen und Nachweisen übereinstimmen, diese überzeugend ergänzen oder durch sie Bestätigung finden,
- sie müssen durch Pfarramt, Gemeinde oder Landkreis nach Inhalt und Form der Überlieferung als glaubwürdig bestätigt sein.

2. Kurzer Abriss der Geschichte

Der geschichtliche Abriss sollte tabellarisch erfolgen. Ergänzende Nachweise im Abstand von fünf bis zehn Jahren sind beizufügen.

3. Konzertprogramme und Presseberichte der letzten fünf Jahre

Es sollen Konzertprogramme und / oder datierte Presseberichte der letzten fünf Jahre, ferner das Festbuch einer etwa schon stattgefundenen Jubiläumsfeier eingereicht werden.

4. Bescheinigung der Ortsbehörde

Stadt, Gemeinde oder Landkreis sollen die Angaben über die kulturelle Betätigung der Musikvereinigung und ihre Verdienste um das instrumentale Musizieren bestätigen.

HINWEISE ZUM ANTRAG

Das blaue Antragsformular ist in zweifacher Ausfertigung vollständig und sorgfältig auszufüllen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die genaue Bezeichnung der Musikvereinigung entsprechend der Satzung angegeben wird. Als Ortsbezeichnung sind die amtliche Bezeichnung der politischen Gemeinde (Ortsname) und der Kreis einzutragen. Die im Antragsformular geforderten Anlagen sind nur einfach einzureichen. Die dort unter Punkt 10a) genannten Unterlagen können im Original oder in beglaubigter Kopie eingereicht werden. Zu 10b) und 10c) genügen Kopien; die Bescheinigung der Ortsbehörde (10d) muss im Original vorgelegt werden.

EINTRÄGE IN DER EHRENURKUNDE

Entsprechend den erbrachten Nachweisen zum Alter der Musikvereinigung ist eine von fünf Möglichkeiten des Eintrags in der Ehrenurkunde vorgesehen:

gegründet am *(Tag der Gründung)*

gegründet *(Jahr der Gründung)*

gegründet vor *(Jahr der Gründung)*

mit Tradition seit *(Jahr der Gründung)*

mit Tradition von mehr als 100 Jahren

ZELTER-PLAKETTE

Im Jahre 1956 unterzeichnete Bundespräsident Theodor Heuss Erlass und Richtlinien zur Stiftung der Zelter-Plakette als staatliche Anerkennung für Laienchöre, die mindestens einhundert Jahre bestehen und sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des Chorgesangs hervorgetan haben. Diese Stiftung diente 1968 als Vorbild für die Stiftung der PRO MUSICA-Plakette.

GEMEINSAME VERLEIHUNG

Die vom Bundespräsidenten gestifteten Auszeichnungen, die Zelter- und PRO MUSICA-Plakette sind Anlass, seit 1971 alljährlich am Sonntag Laetare eine gemeinsame Verleihungsfeier auf der Bundesebene zu begehen. Im Mittelpunkt steht dabei ein Festakt, in dem einem ausgezeichneten Chor und einer ausgezeichneten Musikvereinigung Plakette und Urkunde überreicht werden. Sie erhalten die Auszeichnung stellvertretend für alle Musikgemeinschaften, die diese Ehrung im gleichen Jahr erfahren. Die Verleihung nimmt grundsätzlich der Bundespräsident selbst vor. Ist er verhindert, vertritt ihn der Kulturbeauftragte der Bundesregierung. Bei dessen Verhinderung vertritt der Kultusminister, in dessen Land der Festakt stattfindet, den Bundespräsidenten.

Im Rahmen dieser bundeszentralen Veranstaltung finden ein Festkonzert, ein musikalisch gestalteter Ökumenischer Gottesdienst und weitere musikalische Aktivitäten statt.

Für die Vorbereitung und Durchführung ist die **Bundesvereinigung Deutscher Chor- und Orchesterverbände (BDCO)** zuständig. Ihre Mitglieder sind:

- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Chorverbände (ADC)
- Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände (BDO)

Auf Landesebene erfolgt die Übergabe der Plaketten und Urkunden in der Zeit nach dem zentralen Festakt. In einigen Ländern findet eine Festveranstaltung statt, in der der jeweilige Kultusminister die Plaketten und Urkunden aushändigt. In anderen Bundesländern überreicht der zuständige Regierungspräsident oder dessen Beauftragter bei einem Jubiläumsfest der Musikvereinigung oder bei anderer Gelegenheit die Plakette. Auskunft hierüber erteilt das zuständige Kultusministerium.

BILANZ DER PRO MUSICA-PLAKETTEN

1.744 Plaketten wurden seit Stiftung der PRO MUSICA-Plakette in den Jahren 1968 bis 2008 verliehen. Die ausgezeichneten Musikgemeinschaften verteilen sich auf Bundesländer wie folgt:

Baden-Württemberg	839
Bayern	533
Nordrhein-Westfalen	148
Rheinland-Pfalz	83
Hessen	45
Saarland	34
Niedersachsen	23
Sachsen	15
Schleswig-Holstein	6
Thüringen	7
Bremen	3
Hamburg	3
Berlin	3
Sachsen-Anhalt	1

Eine PRO MUSICA-Plakette ging an eine Musikgemeinschaft in den USA.

1.669 ausgezeichnete Musikgemeinschaften gehören Mitgliedsverbänden der Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände an, 25 Orchester sind im Bundesverband Deutscher Liebhaberorchester organisiert, 10 im Evangelischen Posaendienst Deutschland, 40 Musikvereine haben keinen Verbandsanschluss.